



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten  
der Basellandschaftlichen Schulräte

**Präsidium:**  
**Urs Tester**  
**Nussbaumweg 16a**  
**4103 Bottmingen**  
061 421 39 87  
tester.steiner@intergga.ch

Amt für Volksschulen  
Abteilung Sonderpädagogik  
Munzachstrasse 25c  
Postfach 616

4410 Liestal

Bottmingen, 30.4.2018

**Stellungnahme zur Landratsvorlage «Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monika Gschwind

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, zur Vorlage «Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» Stellung zu nehmen.

**Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Pools für die spezielle Förderung. Wir begrüssen zudem die gesetzliche Verankerung des Nachteilsausgleichs und der Heilpädagogischen Früherziehung (besser: Heilpädagogische Frühförderung). Wir lehnen jedoch die Vorlage in der aktuellen Form als nicht zielführend ab. Wir stimmen der Vorlage zu, wenn folgende Anpassungen gemacht werden:**

- **Die Einführung des Ressourcenpools erfolgt schrittweise in einer dreijährigen Übergangsphase.**
- **Der Ressourcenpool wird ausreichend bemessen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Förderdaten aus 2017. Neben der Anzahl Schülerinnen und Schüler wird auch die soziale Situation mit berücksichtigt. Die Berechnung der DAZ Lektionen erfolgt separat aufgrund der Anzahl fremdsprachiger Kinder.**
- **Die maximale Dauer der Fremdsprachenförderung / Logopädie wird verlängert.**
- **Wir verlangen, dass der Ressourcenpool auch für Schülerinnen und Schüler des P Niveaus der Sekundarstufe genutzt wird. Für das Niveau P in Laufen braucht es deshalb einen separat festgelegten Pool.**
- **Wir fordern, dass auf der Primarschulstufe der Ressourcenpool als Richtgrösse dient. Wir lehnen es ab, dass darüber hinaus gehende Ressourcen vom AVS bewilligt werden müssen.**
- **Auf Platzzahlen für Einführungsklassen, Kleinklassen und die Sonderschulung wird verzichtet.**
- **Die Einführung des Ressourcenpools würde ohne Anpassung der Verordnung für Schulleitungen zu einer Reduktion der Schulleitungsressourcen auf der Primarstufe**

**führen. Wir fordern eine gleichzeitige Anpassung der Verordnung und damit verbunden die Festlegung ausreichender Schulleitungsressourcen.**

- **Die Einführung wird fachlich sorgfältig begleitet.**
- **Bei integrativen Fördermassnahmen mit speziellen Lernzielen und der Förderung in Einführungsklassen und Kleinklassen wird primär die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angestrebt.**

### **Die Einführung eines Pools für spezielle Förderung wäre zu begrüssen**

Die Einführung eines Schulpools für spezielle Förderung hätte erhebliche Vorteile. Für die Schulleitung würde Planungssicherheit bestehen, mit welchen Ressourcen sie arbeiten könnte. Die Schulleitung könnte zudem entscheiden, mit was für Förderlehrpersonen sie die Leistungen abdecken möchte. Förderlehrpersonen könnten mit einem festen Pensum angestellt werden. Auf neue Situationen könnte die Schulleitung flexibel reagieren. Die integrative Förderung würde gestärkt. Diese Vorteile kommen jedoch nur dann zum Tragen, wenn eine solche Poollösung mit genügend Ressourcen ausgestattet ist.

### **Mit der vorgeschlagenen Form werden die Chancen eines Ressourcenpools zu Risiken**

Mit der vorgelegten Vorlage besteht jedoch das Risiko, dass sich die Vorteile eines Pools von Förderlektionen zu Nachteilen werden. Bei einem zu tief angesetzten Ressourcenpool entsteht ein schulinterner Kampf um Förderlektionen. Die Schulleitung wird darin aufgerieben. Weil Einführungsklasse und Kleinklasse nicht zum Förderpool gezählt werden, besteht für Schulen mit passender Grösse ein Anreiz eine Kleinklasse und/oder eine Einführungsklasse zu schaffen. Die integrative Förderung wird somit geschwächt. Diese negative Einschätzung wird dadurch verstärkt, dass in der Vorlage zwar mehrfach die Optimierung der Kosten erwähnt wird, aber nicht das Wohl des Kindes. Dieses sollte jedoch im Zentrum unserer Bildungsanstrengungen stehen. Wir stimmen deshalb nur der Vorlage zu, wenn folgende Anpassungen gemacht werden.

### **Ressourcenpool spezielle Förderung schrittweise in einer dreijährigen Übergangsphase umsetzen.**

Bisher sind die Ressourcen für die Förderung einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeordnet. Neu ist die Ressource für die Förderung der Schule zugeordnet und muss angepasst auf den Förderbedarf gesteuert werden. Die Schulen brauchen Zeit für diese Umstellung und die Entwicklung ihrer Förderkonzepte. Wir schlagen dafür eine dreijährige Übergangsphase vor. Im ersten Jahr soll die zur Verfügung stehende Ressource für die spezielle Förderung zu  $\frac{2}{3}$  nach dem bisherigen Wert berechnet werden und zu  $\frac{1}{3}$  nach dem neuen Wert. Im zweiten Jahr ist das Verhältnis  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$ . Im dritten Jahr erfolgt die Berechnung nach dem neuen Modell. Das ermöglicht der Schulleitung, die bestehenden individuellen Förderressourcen noch eine Zeit lang weiterlaufen zu lassen und das Förderkonzept schrittweise zu entwickeln und umzusetzen. Zudem werden grosse Differenzen zwischen dem bisherigen und den künftigen Ressourcen abgefedert. Im Lauf der Umstellung auf den Umgang mit einem Pool und der Einführung einer angemessenen Förderpraxis kann dadurch Erfahrung gesammelt werden. Die neue Förderpraxis kann beurteilt und wo nötig angepasst werden.

### **Ressourcenpool nicht nur nach Schüler- und Schülerinnenzahl bemessen.**

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler ist zwar ein wichtiger Faktor zur Berechnung des Ressourcenpools. Er darf aber nicht das einzige Kriterium sein. Sonst erhalten Schulen in einem schwierigen sozialen Umfeld und mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder zu geringe Ressourcen und können ihre Förderaufgaben nicht bewältigen. Die Berechnung des Ressourcenpools braucht deshalb einen Faktor der die soziale Situation berücksichtigt. Die notwendigen DAZ Lektionen werden aufgrund der Anzahl fremdsprachiger Kinder separat berechnet. Als Basis für die Berechnung der Ressourcen ist von den neusten Zahlen, also von 2017 auszugehen. Für die Sekundarstufe schlagen wir zudem vor, dass die Schulleitung zusätzlich zum Ressourcenpool befristet auf maximal 1 Schuljahr maximal 4 zusätzliche Förderlektionen bewilligen darf. Dadurch kann die Schulleitung rasch und flexibel auf neue Situationen mit besonders anspruchsvollen Schülern reagieren und das Ziel der Stabilisierung der Förderlektionen wird trotzdem eingehalten.

### **Ressourcen zur speziellen Förderung müssen auch für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P der Sekundarstufe zur Verfügung stehen. Für das Niveau P in Laufen braucht es einen separat festgelegten Pool**

Die Bemessungsgrundlage für die vorgesehenen Förderkontingente bezieht sich auf die Schülerinnen- und Schülerzahl der Sekundarstufenniveaus E und A. Dies ist durchaus verständlich, da hier der Förderbedarf hauptsächlich anfällt. Die Schüler und Schülerinnen des Niveaus P besuchen das Niveau gemäss ihrem hohen Leistungsvermögen. Trotzdem müssen auch Ressourcen zur speziellen Förderung für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P zur Verfügung stehen. Beispielsweise für die Begabtenförderung oder für die

spezielle Förderung in Französisch und Deutsch. Für das Gymnasium Laufental-Thierstein mit seiner Sekundarschule Niveau P muss ein separates Förderkontingent festgelegt werden, da die Schule kein A- oder E- Niveau führt.

### **Dauer des Fremdsprachenunterrichts verlängern**

Mit der vorgeschlagenen Regelung können fremdsprachige Kinder nach dem Kindergarten nur noch maximal ein Jahr lang DAZ Unterricht erhalten. Das ist zu kurz, um eine genügende Integration fremdsprachiger Kinder zu erreichen. Auch künftig soll nach zwei Jahren Sprachförderung im Kindergarten noch weitere 3 Jahre Förderunterricht in deutscher Sprache möglich sein.

### **Ressourcenpool auf der Primarstufe nur als Richtgrösse. Keine Bewilligungspflicht von darüber hinausgehenden Ressourcen durch das AVS.**

Primarschulen des Kantons sind sehr unterschiedlich. Sie unterscheiden sich in der Grösse, der Anzahl fremdsprachiger Kinder, des sozialen und gesellschaftlichen Umfelds usw. Starre, vom Kanton festgelegte Kontingente werden diesen Unterschieden nicht gerecht. Völlig unverständlich ist die Bestimmung, dass über den Förderpool hinausgehende Ressourcen vom Gemeinderat und vom AVS bewilligt werden müssen. Wenn überhaupt, müsste das AVS eingreifen, wenn in einer Schule von der Gemeinde zu wenig Förderlektionen bewilligt sind und dadurch eine angemessene Schulqualität nicht gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Situation schlagen wir vor, dass der Ressourcenpool auf der Primarstufe nur als Richtgrösse dient. Die Primarschulen budgetieren den Bedarf an Förderlektionen im Rahmen des Schulbudgets. Die budgetierten Lektionen werden von der Schulleitung besetzt. Allenfalls notwendige, befristete Zusatzressourcen werden von der Schulleitung begründet und beim Schulrat beantragt. Wenn der Schulrat einverstanden ist, beantragt er die Zusatzressourcen beim Gemeinderat. Weichen die im Budget enthaltenen Förderlektionen zu sehr nach oben ab, wird der Gemeinderat reagieren, weichen sie zu stark nach unten ab, können Eltern, der Schulrat oder die kantonalen Stellen Einfluss nehmen. Die Bewilligung durch das AVS ist deshalb unnötig.

Es braucht auch keine mengenmässige Beschränkung der Zusatzressourcen. An jedem Schulort muss der nachgewiesene Förderbedarf unter Berücksichtigung des Wohl des Kindes mit angemessenen Massnahmen gedeckt werden. Förderkontingente die einem Schulort zugewiesen werden, entsprechen im besten Fall einem Erfahrungswert oder orientieren sich nach statistischen Grössen. Sie sind nicht ausgelegt, den ausserordentlichen Bedarf zu decken. Grosse Schulen können auf kurzfristige Schwankungen (z.B. durch den Zuzug eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf) flexibel und angemessen reagieren. Bei kleinen Schulen reicht die 30%-ige Zusatzerhöhung bezogen auf die zugeteilten Förderkontingente dafür nicht aus. Deshalb lehnen wir diese Begrenzung ab. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass keine Minimalvorgabe existiert aber die nach oben bewilligbaren Ressourcen absolut begrenzt sein sollen.

### **Auf Platzzahlen in Kleinklassen/Einführungsklassen und in der Sonderschulung wird verzichtet.**

Kleinklassen und Einführungsklassen können nur gebildet werden, wenn eine Mindestzahl an Schülerinnen/Schüler erreicht wird. Das Führen von Kleinklassen/Einführungsklassen ist organisatorisch nur sinnvoll, wenn diese Mindestzahl regelmässig erreicht wird. Das ist zur Steuerung von Kleinklassen/ Einführungsklassen auf der Primarschulstufe ausreichend. Die Einführung von Platzzahlen **ist unnötig**.

Auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung haben Anrecht auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Bildung. Diese erfolgt in einer integrativen oder separativen Sonderschulung. Eine Beschränkung der Platzzahlen der Sonderschulung **ist unsinnig**. Was geschieht mit den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, wenn die Platzzahl erreicht ist? Die Zahl der Kinder mit Sonderschulbedarf ergibt sich durch die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Sie lässt sich nicht durch Kontingente steuern.

### **Anpassung der Berechnung der Schulleitungsressourcen in der Verordnung für Schulleitungen und Schulsekretariate**

Gemäss §11 der Verordnung der Schulleitungen und Schulsekretariate werden auf der Primarstufe zur Berechnung der Leitungszeit der Schulleitungen die Anzahl ISF Lektionen berücksichtigt. Durch den Ressourcenpool werden künftig ISF Lektionen nicht mehr separat erhoben. Ohne Anpassung der Berechnung würden sich die Ressourcen der Schulleitung reduzieren. Die Umsetzung des Ressourcenpools erfordert dagegen mehr Schulleitungsressourcen. Die Verordnung für Schulleitungen und Schulsekretariate muss zwingend angepasst werden, damit die Schulleitungsressourcen den neuen Aufgaben gerecht werden.

### **Sorgfältige fachliche Begleitung der Einführung**

Das Feld der speziellen Förderung ist vielfältig und komplex. Die durch diese Vorlage angestossene Veränderung ist gross. Deshalb braucht es eine sorgfältige Einführung und fachliche Begleitung des Prozesses

auf den Ebenen der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Schulräte. Als erster Schritt müssen die zur Verfügung stehenden Konzepte und Handreichungen rasch angepasst werden.

**Bei integrativen Fördermassnahmen mit speziellen Lernzielen und der Förderung in Einführungsklassen und Kleinklassen die Unterstützung der Erziehungsberechtigten anstreben.**

Erziehungsberechtigte konnten bisher die Abklärung ihres Kindes ablehnen. Auch eine daraus resultierende Fördermassnahme konnte nur umgesetzt werden, wenn sie einverstanden waren, ausser der Zuweisung in eine Einführungsklasse. Das konnte für Schule und Eltern eine Belastung sein. Mit der Vorlage können neu Abklärungen auch angeordnet und Fördermassnahmen gegen die Meinung der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung verfügt werden. Wir sind der Meinung, dass die Schulleitung bei Fördermassnahmen die Unterstützung der Erziehungsberechtigten anstreben soll. Gegen die Haltung der Erziehungsberechtigten angeordnete Fördermassnahmen halten wir nur in Ausnahmefällen für sinnvoll. Es soll klar zum Ausdruck kommen, dass von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

**Unsere Anträge zur Anpassung des Bildungsgesetzes und der Verordnung im Einzelnen:**

**Bildungsgesetz SGS 640, Bereich Sonderpädagogik**

**§25 Abs. 2 und 3:** *Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, beziehungsweise einer zugezogenen Fachperson, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.*

*Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens beziehungsweise einer zugezogenen Fachperson, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird.*

Begründung: Die Schulleitung sollte weiterhin die Möglichkeit haben, eine externe Fachperson (Vorschulheilpädagogin) oder eine Fachstelle des Kantons zur Beurteilung hinzuzuziehen.

**§45 Abs. 3/3<sup>bis</sup>:** *Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie tut dies in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

Begründung: Schulleitungen sollten nur in Ausnahmefällen Fördermassnahmen (zum Beispiel den Besuch der Einführungsklasse) anordnen, wenn die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden sind.

**§ 45 Abs. 4 4bis:** *Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl aller Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an den kantonalen Referenzrahmen fest. Die Zahlen werden aufgrund eines Sozialindexes angepasst. Der Bedarf an Deutschunterricht für Fremdsprachige wird separat berechnet. Für die Primarstufe ist der Lektionen-Pool ein Orientierungswert. Die Gemeinden legen die für die bedarfsgerechten Versorgung ihrer Schule notwendigen Mittel für die spezielle Förderung selbständig fest.*

Begründung: Für die Primarschulen ist ein starrer Ressourcenschlüssel ungeeignet. Dieser muss auf die Bedürfnisse der Schule angepasst werden können.

**§49 Abs 1<sup>ter</sup>:** Es ist nicht klar was geschieht, wenn die integrative Sonderschulung vom BKSD abgelehnt wird. Wir gehen davon aus, dass dann eine separative Sonderschulung stattfindet.

**§49 Abs. 3<sup>bis</sup>:** Streichen. Platzzahlen für die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind unsinnig. Die Zahl der Sonderschulplätze ergibt sich durch die Anzahl Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

### **Anhang 3, Verordnung über die spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehungsförderung**

Begründung: Der Begriff ist veraltet.

#### **§4 Abs 6**

*Die Fachzentren der Früherziehungsförderung für Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehungsförderung*

#### **§ 5 Abs 1 Anspruch**

*Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf ausreichende, angemessene Deckung des ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs.*

Begründung: Der Passus „im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ ist zu streichen. Sonst könnte eine Schule die Ressourcen in der speziellen Förderung reduzieren und danach einen gesetzlich zu deckenden Bildungsbedarf mit dem Hinweis auf die fehlenden Ressourcen verweigern.

**§6 Abs 4:** Bei individuellen, reduzierten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele nicht. ~~Individuell, reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden.~~

Begründung: Reduzierte Lernziele können auch für einen Schüler/Schülerin des Niveaus E oder P sinnvoll sein. Zum Beispiel indem bei einem körperlich behinderten Kind die Lernziele im Sport angepasst werden.

**§6 Abs.6:** Streichen. Begründung: Die Umsetzung der Fördermassnahme soll die Schulleitung entscheiden. Nicht immer ist die Förderung im Klassenverband die beste Lösung. Zum Beispiel wenn Kinder aus mehreren Klassen für die Förderung zusammengefasst werden können.

**§9 Abs 2:** ~~Logopädie dauert je nach diagnostizierter Störung maximal drei Jahre.~~

Begründung: Die Dauer der Behandlung ergibt sich aus der Diagnose und den erzielten Fortschritten.

**§ 10 Abs 3** *Die Lektionendotation orientiert sich an den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen und dauert maximal fünf Jahre. Unterricht, der auf der Primarstufe besucht wurde, wird an den maximalen Anspruch auf der Sekundarstufe I angerechnet.*

Begründung: Wie bisher soll der DAZ – Unterricht im Kindergarten und danach in 3 Primarschuljahren möglich sein. Der zweite Satz braucht es nicht. Falls in der Sekundarschule ungenügende Deutschkenntnisse festgestellt werden, ist der weitere Unterricht sinnvoll und wichtig, auch wenn der Schüler/Schülerin in der Primarschule DAZ Unterricht hatte. Zudem ist die Übertragung dieser Information gar nicht geregelt.

**§11 Abs 5** *Nach Abschluss der Fremdsprachenintegrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler während längstens drei Jahren Deutsch als Zweitsprache besuchen.*

Begründung: Anpassung an die Änderung in §10.

**§14 Abs 1 und 2:** Diese Absätze müssen neu konzipiert werden. Der Lektionenpool wird durch einen Sozialfaktor korrigiert. Das Kontingent für DAZ wird separat berechnet. Der Lektionenpool hat für die Primarstufe Orientierungscharakter. Für den Standort Gymnasium (Niveau P) laufen legt das BKSD einen Lektionenpool fest.

**§ 14 Abs.3:** «kostenoptimiert» streichen. Der Begriff „angemessen“ deckt sowohl den pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich ab

**§14 Abs.4:** Neu: *Schulleitungen der Sekundarschulen können zusätzlich zum Lektionenpool auf 1 Jahr befristet maximal 4 weitere Förderlektionen bewilligen, damit dringender zusätzlicher Förderbedarf abgedeckt werden kann. Für darüber hinausgehenden, nicht budgetierten Förderbedarf.*  
*a. braucht es auf der Primarstufe die Bewilligung des Gemeinderates auf Antrag des Schulrates.*  
*b. braucht es auf der Sekundarstufe I die Bewilligung des Amte für Volksschulen auf Antrag des Schulrates*

Begründung: Die Festlegung und Aufstockung von Förderlektionen soll vom jeweiligen Schulträger entschieden werden. Eine Begrenzung der Aufstockung braucht es in der Verordnung nicht.

**§ 15:** streichen. Einführungsklassen und Kleinklassen werden durch die Mindestzahl der Schülerinnen und Schüler bereits ausreichend begrenzt. Auf Stufe Sekundarschule kann das BKSD zudem die Zahl der Kleinklassen über die Bewilligung direkt steuern.

**§ 17 Abs 4:** Streichen. Auch bei den Logopädie-Lektionen braucht es diese Begrenzung nicht.

**§18:** Streichen. Eine Kontingentierung von Spezialangeboten ist unsinnig.

**§19** *Schülerinnen oder Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung können für das 1. Primar-schuljahr einer Einführungsklasse zugewiesen werden. Die Schulleitung trifft diesen Ent-scheid aufgrund der Empfehlung der Kindergartenlehrperson und der Erziehungsberechtigten. Sie kann dafür die Beurteilung einer Fachperson zuziehen.*

<sup>3</sup> *Die Schulleitung strebt mit den Erziehungsberechtigten eine einvernehmliche Lösung an.*

<sup>4</sup> *Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zur Ein-führungsklasse mittels Verfügung.*

Begründung: Die Einteilung erfolgt im Rahmen der Klassenbildung. Die Einteilung in die Einföhrungsklasse soll in der Regel einvernehmlich erfolgen.

**§20 Abs 1:** *Für die Inanspruchnahme von Integrativer Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, Logopädie, der Beschulung in einer **Einführungsklasse**, einer Kleinklasse, einer Privatschule oder einem Spezialangebot auf der Sekundarstufe I melden in der Regel die Erzie-hungsberechtigten ihr Kind bei einer Fachstelle gemäss § 4 zur Abklärung an.*

Begründung: Die Abklärungen sollen auch für die Einführungsklassen erfolgen können.

**§22 Abs1:** *Bei indiziertem Förderbedarf von Integrativer Spezieller Förderung mit individuellen Lernzielen, Logopädie, der Beschulung in einer Kleinklasse, legt die Schulleitung **im Einverneh-men mit den Erziehungsberechtigten entsprechende Fördermassnahmen fest. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, legt sie diese mittel Verfügung fest.***

Begründung: Die Massnahmen sollen primär einvernehmlich erfolgen. Eine Einschränkung „im Rahmen der verfügbaren Mittel“ ist unnötig. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, wenn nötig zusätzliche Ressourcen zu beantragen.

**§22 Abs.2:** «im Rahmen der verfügbaren Plätze» streichen. Begründung: Die Erteilung der Bewil-ligung ist genügend eingeschränkt. Wenn die Fördermöglichkeiten der öffentlichen Schule ausgeschöpft sind, aber kein Platz mehr verfügbar wäre, könnte kein Entscheid getroffen werden.

**§ 34 Abs.3:** «kostenoptimiert» streichen. Die Angemessenheit berücksichtigt neben den pädago-gischen und organisatorischen Faktoren auch die Kosten.

**§34 Abs. 6:** streichen. Die Sonderbeschulung erfolgt ausschliesslich wegen besonderem Bildungsbedarf aufgrund einer Behinderung. Wartelisten für den Bildungszugang behinderter Kinder als Konsequenz widersprechen sowohl Verfassung und Bildungsgesetz.

**§ 39 Zuweisung zu Sonderschulung**

Umformulieren. Auch Sonderschulungsmassnahmen sollen primär einvernehmlich gefunden werden. Die Verfügung von Massnahmen soll die Ausnahme bleiben.

**§ 47 , 48 , 49 , 50, 56 Früherziehung durch Frühförderung ersetzen.**

**§50 Abs.3:** «kostenoptimiert» streichen. Die Angemessenheit berücksichtigt neben den pädagogischen und organisatorischen Faktoren auch die Kosten.

**Übergangsbestimmungen:** Festlegen von Übergangsbestimmungen, welche eine schrittweise Einführung des Ressourcenpools ermöglichen.

**Verordnung Schulleitung und Schulsekretariat:** §11 anpassen: Schulleitungsressource Primarstufe anpassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme, danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Urs Tester